

Qualifikationsentscheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 27. Februar 2008:

1. Gestützt auf Art. 3 SBG und Art. 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler rechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 700.00 werden dem Verein Camanis Entertainment auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der nach Abzug des Vorschusses von CHF 300.00 verbleibende Betrag von CHF 400.– ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Verein Camanis Entertainment
 - p. Adr. Lukas Hertig, Tiergartenrain 3, 4054 Basel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

1. April 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch